

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nach über zwei Jahren Covid-19-Pandemie ist ein Ende noch nicht absehbar. Weiterhin haben viele Unternehmen wirtschaftliche Einschränkungen aufgrund von pandemiebedingten Umsatzeinbußen zu erleiden. Über den aktuellen Stand der Fristen für die Überbrückungshilfen möchten wir Sie heute in unserem ersten Beitrag informieren. Und was läge näher, als danach erst einmal in den wohlverdienten Urlaub in die Sonne zu fahren. Oder gleich den nächsten Winter statt in Deutschland in Thailand zu verbringen? Zumal, wenn gesundheitliche Gründe für einen Aufenthalt in warmem Klima sprechen. Doch an den Kosten beteiligt sich das Finanzamt nicht, wie Sie in unserem zweiten Artikel lesen können. Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichtes Münster reicht die Angabe „in tropischem Klima“ in einem Attest nicht für eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung und damit für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten aus. Zurück in der harten Realität erwarten uns die Bilder vom Krieg in der Ukraine. Viele Menschen wollen Hilfe für die betroffenen Menschen leisten, sei es durch Sach- und Geldspenden, Mithilfe in Verteilzentren oder beim Transport von Hilfsgütern. Welche steuerlichen Erleichterungen es hier für die Helfenden gibt, zeigt unser dritter Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Überbrückungshilfe IV bis Juni 2022 verlängert

Zwei Jahre Corona-Pandemie haben die Märkte ordentlich durcheinandergebracht. Damit Unternehmen die staatlich verordneten Coronamaßnahmen wirtschaftlich überleben können, hat die Regierung Überbrückungshilfen bereitgestellt.

Am 1. April wurde die Überbrückungshilfe IV (ÜH IV) nochmal um drei Monate verlängert. Damit können Unternehmen mit der aktuellen Überbrückungshilfe Coronahilfen für den Zeitraum Januar bis Juni 2022 beantragen, wenn sie einen coronabedingten Umsatzrückgang haben. Wichtigste Grundlage dieser Beurteilung sind dabei nicht die Umsatzzahlen im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019, sondern sachliche Fakten, die ihre Ursache in gegenwärtigen oder vergangenen Coronamaßnahmen haben. Dabei werden wirtschaftliche Faktoren, wie Lieferengpässe oder Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Arbeitskräften nicht anerkannt. Dies gilt in der Regel selbst dann, wenn die Schwierigkeiten nachweislich darauf zurückzuführen sind, dass die Pandemie den weltweiten Absatz- und Beschaffungsmarkt bzw. den Arbeitsmarkt durcheinandergewirbelt hat. Aber auch Umsatzrückgänge, die mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg stehen, berechtigen nicht zur Beantragung von Überbrückungshilfe IV. Dies mag für den einen oder anderen Unternehmer nicht nachvollziehbar sein, es sind aber die Vorgaben des Bundes als Beihilfegeber, die beachtet und eingehalten werden müssen. Teilen Sie Ihrem prüfenden Dritten schriftlich mit, welche Gründe für einen coronabedingten Umsatzrückgang maßgebend sind. Wenn Sie damit Ihren prüfenden Dritten überzeugen können und mindestens in einem Monat des Förderzeitraums 30 % weniger Umsatz als im Vergleichsmonat haben, kann ein Antrag gestellt werden.

Antragsfrist endet bereits am 15. Juni 2022

Obwohl der Förderzeitraum bis 30. Juni 2022 verlängert wurde, endet die Antragsfrist bereits am 15. Juni 2022. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben kann diese Frist nicht verlängert werden. Da zudem alle Anträge auf Überbrückungshilfen bis zum 30. Juni 2022 durch die Bewilligungsstellen vorläufig beschieden sein müssen, sollten Sie bald Ihren Steuerberater mit einem Antragswunsch kontaktieren.

Wirtschaftlich Berechtigte müssen im Transparenzregister eingetragen sein

Im Zusammenhang mit der Antragstellung von Überbrückungshilfen war und ist auch die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu bestätigen. Noch war aufgrund einer Übergangsfrist zur Eintragungspflicht die tatsächliche Eintragung vielfach entbehrlich. Doch nun endet für Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, UG [haftungsbeschränkt], Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft) die Übergangsfrist zum 30. Juni 2022. Wenn für Ihr Unternehmen eine Eintragungspflicht im Transparenzregister besteht, empfehlen wir, eine baldige Eintragung vorzunehmen. Spätestens zur Schlussrechnung der Überbrückungshilfen muss die Eintragung erfolgt sein. Wird im Nachgang festgestellt, dass die im Rahmen des Antrags erteilte Verpflichtungserklärung verletzt wurde, droht die vollumfängliche Rückzahlung der Überbrückungshilfe.

Schlussrechnungen für alle Überbrückungshilfen bis 31. Dezember 2022

Bis zum 31. Dezember 2022 muss für alle Überbrückungshilfen eine Schlussrechnung über den prüfenden Dritten eingereicht werden. Dabei werden die Schlussrechnungen für die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen in zwei Abrechnungspaketen starten. Das Paket I ermöglicht die Schlussrechnung für die Überbrückungshilfen I bis III und die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November-/Dezemberhilfe) und umfasst damit die Monate Juni 2020 bis Juni 2021. Es soll ab Mitte Mai 2022 den prüfenden Dritten zur Verfügung stehen. In einem zweiten Paket werden dann die Schlussrechnungen für die Überbrückungshilfen III Plus und IV erfolgen.

Kein Urlaub in Thailand vom Finanzamt

Aufenthalt in tropischem Klima im Winter aus gesundheitlichen Gründen

Ein 70 Jahre alter Kläger mit diversen Erkrankungen und einem Grad der Behinderung von 90 hielt sich im Jahr 2018 für mehrere Monate in Thailand auf. Eine amtsärztliche Bescheinigung bestätigte, dass der Aufenthalt in Thailand in den Wintermonaten in tropischem Klima aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Auch mehrere andere Fachärzte bestätigten, dass ein Aufenthalt in tropischem Klima in den Monaten Oktober bis Mai der Linderung der Erkrankungen des Klägers förderlich sei. Der Kläger beantragte daher in seiner Einkommensteuererklärung den Abzug der Aufwendungen für den Aufenthalt in Thailand sowie für eine dortige Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab.

Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung

Eine steuerliche Berücksichtigung setzt außergewöhnliche und zwangsweise Aufwendungen voraus. Das Finanzgericht stufte den Aufenthalt in Thailand als Klimakur ein. Kosten für eine Kurreise können als außergewöhnliche Belastung nur abgezogen werden, wenn die Kurreise zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig ist und eine andere Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend erscheint. Den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall hat der Steuerpflichtige bei einer Klimakur durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes zu erbringen. Diese Bescheinigung muss auch den medizinisch angezeigten Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigen.

Angabe „in tropischem Klima“ in Attest reicht nicht für steuerliche Abzugsfähigkeit

Das Finanzgericht erkannte die medizinische Vorteilhaftigkeit des Aufenthaltes in Thailand durchaus an, jedoch fehlte es für eine steuerliche Berücksichtigung an den formalen Voraussetzungen für den Abzug. Die Bescheinigung des Arztes sprach lediglich von einem Aufenthalt „in tropischem Klima“, während der Gesetzgeber fordert, dass ein bestimmter medizinisch angezeigter Kurort bescheinigt wird. Dies impliziert einen räumlich abgrenzbaren Bereich. Zwar wird nicht zwingend die Angabe eines ganz konkreten Ortes oder einer Heileinrichtung gefordert, die pauschale Benennung einer Region der Erde ist jedoch nicht ausreichend, um den Anforderungen an den Nachweis gerecht zu werden.

Tipp: Wer sich aus gesundheitlichen Gründen im Ausland aufhalten muss, sollte vorab ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen, welches den Ort und die Dauer des medizinisch notwendigen Aufenthaltes hinreichend präzisiert.

Kosten für Haushaltshilfe nicht abzugsfähig

Die Aufwendungen für die Haushaltshilfe in Thailand konnten ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Eine Haushaltshilfe sei keine Begleitperson und diese war vom Amtsarzt auch nicht als notwendig bescheinigt worden. Ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung scheid ebenfalls aus, da nur in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegene Haushalte begünstigt seien und außerdem der Kläger die Kosten für die Haushaltshilfe in bar gezahlt hatte.

Hilfe für Menschen aus der Ukraine

Spenden nur an anerkannte steuerbegünstigte Einrichtungen abziehbar

Spenden sind nur dann steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden, die vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind, weil sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Spenden, die direkt an in der Ukraine ansässige Organisationen geleistet werden, sind nach deutschem Recht nicht abziehbar, da die Ukraine nicht Mitglied in der Europäischen Union (EU) oder Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Wenn Sie Organisationen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, zum Beispiel in Polen, oder in einem EWR-Staat helfen wollen, können Sie Ihre Spende nur dann in Ihrer Steuererklärung geltend machen, wenn diese Organisationen auch nach deutschem Recht steuerbegünstigt wären.

Natürliche Personen selbst können keine steuerbegünstigten Spendenempfänger sein. Wenn Sie also Geld oder Kleidung und Nahrungsmittel direkt an betroffene Flüchtlinge weitergeben, ist dies grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Einzelfall kann ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Abzug als Unterhaltsaufwendungen erfüllt sind. Dies kommt vor allem für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen wie Eltern, Großeltern oder Kinder in Betracht.

Vereinfachter Spendennachweis möglich

Um die Organisationen, die Flüchtlingen helfen, bürokratisch zu entlasten, hat die Finanzverwaltung für den Zeitraum vom 24. Februar bis 31. Dezember 2022 Erleichterungen für den Zuwendungsnachweis geschaffen. Für Geldspenden müssen bei Zahlungen auf ein Sonderkonto einer begünstigten Organisation, Stadt oder Gemeinde von diesen keine Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden. Für die Berücksichtigung als Sonderausgabe in der Einkommensteuererklärung reicht in diesem Zeitraum ein Barzahlungsbeleg, eine Buchungsbestätigung der Bank oder ein PC-Ausdruck aus dem Online-Banking für die Berücksichtigungsfähigkeit aus. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Betrages. Die sonst geltende Beschränkung auf 300 Euro für die Vereinfachungsregel entfällt.

Bei Sachspenden ist jedoch stets eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster notwendig, in der der Wert der hingegebenen Sachen angegeben ist.

Zuwendungen können Betriebsausgaben sein

Spenden in Form von Sachzuwendungen aus dem Betrieb können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Betrieb damit wirtschaftliche Vorteile verbindet (sogenanntes „Sponsoring“). Dabei gehen die Finanzämter schon dann von einem „wirtschaftlichen Vorteil“ aus, wenn beispielsweise Medien durch Berichterstattung auf die Spenden aufmerksam machen oder der Betrieb selbst auf seiner Website auf die Spenden aufmerksam macht. In diesem Fall geht der Betriebsausgabenabzug der steuerlichen Berücksichtigung als Spende vor.

Die Finanzverwaltung hat bei der Umsatzbesteuerung von Sachspenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten eine Billigkeitsregelung erlassen. Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen, Personal, und Wohnraum werden die unentgeltlichen Wertabgaben nicht besteuert, der Vorsteuerabzug bleibt aber weiterhin möglich. Eine Vorsteuerkorrektur ist nicht erforderlich.

Hinweise für Vereine

Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Hier hat die Finanzverwaltung eine Billigkeitsregel erlassen. Es ist für die Steuerbegünstigung der Vereine unschädlich, wenn z. B. Sportvereine, Musikvereine, Kleingartenvereine oder Brauchtumsvereine zu Spenden aufrufen und die Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten haben, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwenden oder an eine begünstigte Organisation weiterleiten.

Hinweise für Vermieter bei Aufnahme von Kriegsflüchtlingen

Wer eine Wohnung verbilligt oder unentgeltlich überlässt, kann grundsätzlich die damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten nur anteilig berücksichtigen. Um unbürokratische Hilfe zu leisten, hat die Finanzverwaltung auch hier Billigkeitsmaßnahmen erlassen. Eine vorübergehende unentgeltliche Überlassung einer Mietwohnung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Jahr 2022 führt nicht zu einer Kürzung des Werbungskostenabzugs. Vermieter dürfen in diesem Jahr weiterhin ihre vollen Werbungskosten abziehen, unabhängig vom Verhältnis der Höhe der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete.

Und auch für Vermieter von Ferienwohnungen gibt es gute Nachrichten. Aus der vorübergehenden und unentgeltlichen Überlassung einer Ferienwohnung entstehen ihnen keine nachteiligen steuerlichen Konsequenzen. Aufgrund der derzeitigen Situation ordnen die Finanzämter für das Jahr 2022 die vorübergehende und unentgeltliche Überlassung einer Ferienwohnung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine der sogenannten Vermietungszeit zu. Das bedeutet, dass Vermieter ihre Werbungskosten, die auf diese Zeiten entfallen, in voller Höhe geltend machen können. Das Finanzamt wird auch keine „fiktiven“ Einnahmen aus Vermietung ansetzen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.